

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Gutachterdienst der  
Arbeitsgruppe "Personalbedarf  
und Stellenpläne"  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 DÜSSELDORF 30,  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 4 - 4.200 - 5



2. Dezember 1986

Betr.: Bündelung der Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes  
in Kap. 03 110;  
hier: a) Darstellung im Haushaltsentwurf 1987  
b) Auswirkung auf andere Bereiche der Landesverwaltung

Die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" hat den Finanzminister  
um Stellungnahme gebeten,

1. ob die im Entwurf des Haushaltsplans 1987 gewählte Darstellung  
der Bündelung der Planstellen des mittleren Polizeivollzugs-  
dienstes (Kap. 03 110) den Vorschriften der Landeshaushalts-  
ordnung genügt  
  
und
2. ob diese Bündelung Auswirkungen auf andere Bereiche der Landes-  
verwaltung haben könnte dergestalt, daß weitere Forderungen nach  
Stellenbündelung erhoben werden könnten.

Zu den vorstehenden Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 LHO sind Planstellen nach Besoldungsgruppen und  
Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen. Da eine nach Besoldungs-  
gruppen getrennte Stellenausbringung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist,  
ist die Ausbringung gebündelter Planstellen - sofern die Bündelung ihre  
besondere Begründung im Besoldungsrecht findet - zulässig. Die besoldungs-

rechtliche Begründung ergibt sich aus § 1 Ziff. 1 Buchst. a) der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165). Nach dieser Vorschrift wird als Obergrenze für die Anteile der Beförderungsämtler des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei) für die Bes.Gr. A 6 und A 7 gemeinsam ein einheitlicher Vom-Hundert-Satz festgesetzt. Die Voraussetzung der Stellenausbringung nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen ist im übrigen erfüllt, da beide Besoldungsgruppen (A 7 und A 6) sowie beide Amtsbezeichnungen (Polizeimeister und Polizeihauptwachtmeister) im Haushaltsentwurf genannt sind. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung liegt insoweit nicht vor.

Die Darstellung der Stellenbündelung in der formalen Gestalt des Haushaltsvermerks "einschließlich Polizeihauptwachtmeister nach Bes.Gr. A 6" folgt den technischen Möglichkeiten des bestehenden ADV-Programms für den Landeshaushalt, das die Ausbringung von mehr als einer Besoldungsgruppe bzw. Amtsbezeichnung nebeneinander nicht vorsieht. Die Ausweisung einer Bündel-Besoldungsgruppe mit den entsprechenden Amtsbezeichnungen ist nur durch eine entsprechende Programmänderung unter Definition der neuen Bes.Gr. A 7/A 6 zu verwirklichen. Sollte aus übergeordneten Gesichtspunkten dieser Darstellungsform der Vorzug gegeben werden, käme dies erst für den Haushaltsplan 1988 in Betracht, da die technische Umsetzung einer solchen Programmänderung für den Reindruck des Haushaltsplans 1987 nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann. Um den Aspekt der Stellenbündelung bereits im Haushaltsplan 1987 klarer zum Ausdruck zu bringen, könnte jedoch der im Entwurf ausgebrachte Vermerk durch den Vermerk

"gebündelt mit Bes.Gr. A 6 Polizeihauptwachtmeister"

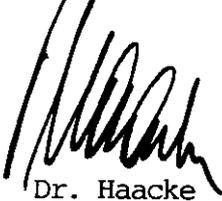
ersetzt werden.

Zu 2.:

Die Gefahr, aufgrund der Stellenbündelung im mittleren Dienst des Polizeivollzugsdienstes Bündelungsforderungen in anderen Bereichen der Landesverwaltung zu initiieren, besteht nicht. Wie bereits zu 1. ausgeführt, ist die Bündelung von Planstellen im Haushaltsplan nur bei besonderer besoldungsrechtlicher

Begründung zulässig. Die dort ebenfalls bereits genannte Vorschrift in § 1 Ziff. 1 Buchst. a) der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die einzige Bestimmung ihrer Art, die eine Stellenplanobergrenze ausdrücklich für eine Bündel-Besoldungsgruppe vorsieht. Da diese Bestimmung ausschließlich für den Bereich des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Schutzpolizei Gültigkeit hat, liegt für alle übrigen Bereiche der Landesverwaltung kein besonderer besoldungsrechtlicher Grund vor, der die Ausbringung gebündelter Planstellen im Haushaltsplan ermöglichen würde.

In Vertretung



Dr. Haacke